

Förderung von Solarwärmeanlagen Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen - Heizungstausch



Förderung für den Heizungstausch



Grundförderung 30 Prozent

In Bestandsgebäuden¹ wird der Austausch alter, fossiler Heizungen durch neue Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien mit einem Grundfördersatz von 30 % bezuschusst.

Folgende Heizungsanlagen sind förderfähig:

- Solarwärmeanlagen, auch PVT Anlagen, wenn sie als Wärmeerzeuger oder als Wärmequelle für Wärmepumpen eingesetzt werden
- Biomasseheizungen (min. 5 kW Nennwärmeleistung)
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen
- Brennstoffzellenheizung
- Wasserstofffähige Heizung
- Innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien mit einem Anteil der Erneuerbaren von mindestens 80 Prozent der Gebäudeheizlast
- Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes
- Anschluss an ein Gebäudenetz mit Wärmeverteilung Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, Wärmeübergabestation und Umfeldmaßnahmen
- Anschluss an ein Wärmenetz mit Steuer-, Mess- und Regelungstechnik, Wärmeübergabestationen und Umfeldmaßnahmen
- Strahlungsheizungen in Nichtwohngebäuden
- Provisorische Heiztechnik bei Heizungsdefekt.
In Kombination mit der Installation einer förderfähigen Heizung kann die Miete einer herkömmlichen Heizung max. ein Jahr lang bezuschusst werden

Ab 01.02.2027 sinkt die Grundförderung halbjährlich um 750 € ab, jeweils zum 01.02. und 01.08. des Jahres.

Zeitraum	Max. Grundförderung	Zeitraum	Max. Grundförderung
07/26 - 01/27	28.000 €	02/29 - 07/29	24.250 €
02/27 - 07/27	27.250 €	08/29 - 01/30	23.500 €
08/27 - 01/28	26.500 €	02/30 - 07/30	22.750 €
02/28 - 07/28	25.750 €	ab 08/30	22.000 €
08/28 - 01/29	25.000 €		

Klimageschwindigkeitsbonus 16 Prozent

Selbstnutzende Eigentümer², die frühzeitig ihre alte, fossile Heizung austauschen, werden mit einem Klimageschwindigkeitsbonus belohnt. Der Bonus wird für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle-, Gaseta- gen- oder Nachtspeicherheizungen sowie für mehr als zwanzig Jahre alten Biomasse- und Gasheizungen gewährt.

Wird der Förderantrag bis zum 31.01.2027 gestellt, beträgt der Bonus 16 %, danach sinkt er halbjährlich um 4 % ab (jeweils zum 01.02. und 01.08.) bis er Mitte 2028 entfällt.

Zeitraum	Klimageschw.-bonus	Zeitraum	Klimageschw.-bonus
07/26 - 01/27	16 %	08/27 - 01/28	8 %
02/27 - 07/27	12 %	02/28 - 07/28	4 %
		ab 08/28	-

¹ Gebäude, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt.

² Selbstnutzende Eigentümer sind (Mit-)Eigentümer von Wohngebäuden/Eigentumswohnungen, die sie zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst als Haupt-/alleinige Wohnung bewohnen.



Einkommensbonus 10 - 40 Prozent

Selbstnutzenden Eigentümer erhalten zusätzlich einen Einkommensbonus abhängig vom Jahreseinkommen.

Zu versteuerndes Jahreseinkommen	Haushalt ohne Kinder	Haushalt mit min. 1 kindergeldberechtigten Kind unter 18 Jahren
bis 30.000 €	40 %	40 %
30.001 - 40.000 €	30 %	40 %
40.001 - 50.000 €	10 %	30 %
50.001 - 60.000 €	-	10 %

Förderung kumulierbar

Die Grundförderung und die Boni sind kumulierbar bis zu einem maximalen Fördersatz von 80 %.

Für selbstnutzende Besitzer eines Einfamilienhauses bzw. einer Eigentumswohnung beträgt die max. förderfähige Investitionssumme 28.000 €.

Wohnungswirtschaft

Für Vermieter/Unternehmen gilt der Grundfördersatz von 30 %. Die maximal förderfähigen Investitionssummen sind gestaffelt und betragen:

- 28.000 € für die erste Wohneinheit
- jeweils 15.000 € für die 2. bis 6. Wohneinheit
- jeweils 8.000 € ab der 7. Wohneinheit.

Ab 01.02.2027 sinkt die Förderung für die erste Wohneinheit halbjährlich um 750 € ab, jeweils zum 01.02. und 01.08. des Jahres (siehe "Grundförderung").

Bei **Nichtwohngebäuden** gelten die folgenden förderfähigen Investitionshöchstbeträge, bezogen jeweils auf die beheizte Nettogrundfläche:

Max. förderfähige Investitionen für Nichtwohngebäude				
Grundfläche				
Zeitraum	bis 150 m ²	größer 150 - 400 m ²	größer 400 - 1000 m ²	größer 1000 m ²
07/26 - 01/27	28.000 €	197 €/m ²	118 €/m ²	79 €/m ²
02/27 - 07/27	27.250 €	194 €/m ²	116 €/m ²	78 €/m ²
08/27 - 01/28	26.500 €	191 €/m ²	114 €/m ²	77 €/m ²
02/28 - 07/28	25.750 €	188 €/m ²	112 €/m ²	76 €/m ²
08/28 - 01/29	25.000 €	185 €/m ²	110 €/m ²	75 €/m ²

Max. förderfähige Investitionen für Nichtwohngebäude

Zeitraum	Grundfläche			
	bis 150 m ²	größer 150 - 400 m ²	größer 400 - 1000 m ²	größer 1000 m ²
02/29 - 07/29	24.250 €	182 €/m ²	108 €/m ²	74 €/m ²
08/29 - 01/30	23.500 €	179 €/m ²	106 €/m ²	73 €/m ²
02/30 - 07/30	22.750 €	176 €/m ²	104 €/m ²	72 €/m ²
ab 08/30	22.000 €	173 €/m ²	102 €/m ²	71 €/m ²

Bei gemischt genutzten Gebäuden hängt der Förderungsbetrag davon ab, ob Wohnen oder andere Nutzungen überwiegen. Übersteigt die Wohnfläche 50 % der beheizten Fläche, gelten die Maximalbeträge für Wohneinheiten. Es sind nur die Wohneinheiten relevant, Nichtwohneinheiten zählen nicht.

Beträgt die Nichtwohnfläche mindestens 50 %, gelten die Maximalbeträge für Nichtwohngebäude. Die Flächen der Wohnungen können in diesem Fall allerdings hinzugezählt werden.

Ergänzungskredit

Für selbstnutzende Haus-/Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen von max. 90.000 € steht ein ergänzendes, zinsgünstiges Kreditangebot der KfW von max. 120.000 € Kreditsumme zur Verfügung.

Der Ergänzungskredit kann nur zusätzlich zur Förderung für den Heizungstausch beantragt werden.

Solarwärmeanlagen auch ohne Heizungstausch förderfähig

Die Errichtung oder Erweiterung einer Solarwärmanlage wird auch ohne einen Heizungstausch zu den gleichen Konditionen gefördert. Zu beachten sind die technischen Mindestanforderungen.

Wie wird gefördert

Die Förderung erfolgt auf Basis der förderfähigen Kosten als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss durch die KfW Bank (www.kfw.de/Heizungsfoerderung). Es können die Bruttokosten inkl. Mehrwertsteuer angesetzt werden, bei Vorsteuerabzugsberechtigung nur die Nettokosten.



Was wird gefördert

Förderfähige Kosten sind u.a.:

- Anschaffungskosten der geförderten Anlage
- Ausgaben für Installation und Inbetriebnahme der geförderten Anlage
- Ausgaben für notwendige Umfeldmaßnahmen.
Dazu gehören alle Nebenkosten für Arbeiten, die unmittelbar zur Vorbereitung, Umsetzung, Ausführung und Funktionstüchtigkeit einer förderfähigen Maßnahme notwendig sind bzw. deren Energieeffizienz erhöhen und absichern. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau.
- Elektronischer Systeme zur Betriebsoptimierung, Steigerung der Energieeffizienz und zur Verbesserung der Netzdienlichkeit der geförderten Heizungstechnischen Anlagen
- Ausgaben für die Einbindung von Experten zur energetische Fachplanung und Baubegleitung der geförderten Maßnahme

Die geförderte Anlage muss mindestens zehn Jahre zweckentsprechend betrieben werden.

Eine Übersicht ist dem Infoblatt *"Bundesförderung für effiziente Gebäude - Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen"* zu entnehmen.

Wer wird gefördert

Förderberechtigt sind private Haus-/Wohnungseigentümer, Vermieter, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Kommunen sowie Contractoren.

Antragsstellung

Die Antragstellung erfolgt online beim Kundenportal "Meine KfW" (www.kfw.de).

Vor der Beantragung muss durch einen Energieeffizienzexperten oder ein Fachunternehmen eine Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellt werden. Die BzA enthält u. a. Angaben zur geplanten Heizung inkl. der förderfähigen Gesamtkosten sowie eine Bestätigung der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen.

Bei der Antragsstellung ist außerdem verpflichtend ein abgeschlossener Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit einem Fachunternehmen vorzulegen. Der Vertrag muss eine Vereinbarung enthalten, die festlegt, dass dieser nur in Kraft tritt, wenn es zu einer Förderzusage kommt. Eine

Musterformulierung der Vereinbarung finden Sie unter *"www.energiewechsel.de"*

Mit den Arbeiten darf erst nach Erhalt der Förderzusage begonnen werden!

Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen in Wohngebäuden

Alternativ zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) können Eigentümer von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen für eine Heizungserneuerung oder eine energetische Gebäudesanierung eine 20 %ige Steuerermäßigung im Rahmen ihrer Einkommenssteuer beim Finanzamt beantragen.

- Keine Kumulierung mit anderen Förderungen
- Nur für Heizungsanlagen entsprechend den Vorgaben der BEG-Förderung
- Das Gebäude muss bei Beginn der Maßnahme mindestens 10 Jahre alt sein und vom Antragsteller selbst bewohnt werden.
- Die Maßnahme muss von einem Fachunternehmen ausgeführt und bescheinigt werden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) stellt dafür eine Musterbescheinigung zum download zur Verfügung (www.bundesfinanzministerium.de).
- Die Steuerermäßigung kann für mehrere Einzelmaßnahmen an einem Objekt in Anspruch genommen werden. Der max. Steuernachlass pro Objekt beträgt 40.000 €
- Der Steuernachlass wird auf 3 Jahre verteilt. Im ersten und zweiten Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme beträgt er jeweils 7 % (max. 14.000 €), im dritten Jahr 6 % (max. 12.000 €) der jährlichen Einkommenssteuer.

Die Anforderungen und der Umfang der Förderung entsprechen weitgehend der BEG. Die genaue Ausgestaltung regelt die Energetische-Sanierungsmaßnahmen-Verordnung.

FÖRDERUNG FÜR NEUBAUTEN

Solarwärmanlagen im Neubau können im Rahmen der Bundesförderung effiziente Gebäude - Teilprogramme Wohngebäude und Nichtwohngebäude gefördert werden (BEG WG/NWG).

Mehr Infos auf www.kfw.de



DIE TECHNISCHEN MINDESTANFORDERUNGEN

Anlagen zur Wärmeerzeugung

- Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Wärmeerzeugung die zu mehr als 50 % mindestens einem der folgenden Zwecken dienen:
 - Warmwasserbereitung
 - Raumheizung
 - kombinierte Warmwasserbereitung + Raumheizung
 - solare Kälteerzeugung
 - Zuführung von Wärme/Kälte in ein Wärme-/Kältenetz
- Die durch die Anlagen versorgten Wohneinheiten oder Flächen müssen nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden
- Zur korrekten Auslegung einer Heizungsanlage (Vermeidung von über- oder unterdimensionierten Anlagen) ist die Dimensionierung der Anlage anhand einer Heizlastermittlung nach DIN EN 12831 durchzuführen. Vereinfachungen sind möglich.
- Alle Energieverbräuche/Wärmemengen müssen messtechnisch erfasst werden (außer bei Wärme-/Gebäudenetzen)
- Die Heizsysteme sind mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige auszustatten
- Hydraulischer Abgleich nach Verfahren B, VdZ Wirtschaftsvereinigung Gebäude- und Energie e.V. Nicht erforderlich bei Anlagen, die ausschließlich der Trinkwassererwärmung dienen.
- Anpassung der Heizkurve an das Gebäude
- Rohrleitungen sind mindestens gemäß den Anforderungen des jeweils geltenden GEG zu dämmen

Solarwärmeanlagen

- Die Anlagen sind so zu realisieren, dass erneuerbare Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe zum versorgten Gebäude genutzt werden
- Solar-Keymark-Zertifizierung der Kollektoren, Kollektorjahresertrag mindestens 525 kWh/m²
- Einbau einer Solarregelung (nicht bei Luftkollektoren)
- Bei Vakuumröhren- und Vakuumflachkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² ist die Erfassung der solaren Erträge im Kollektorkreislauf erforderlich (z.B. mittels Wärmemengenzähler oder Solarregelung mit entsprechender Option.
- Nicht förderfähig sind Solaranlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite (z. B. Schwimmbadabsorber)
- Alle förderfähigen Solarkollektor-Anlagen sind in einer fortlaufend aktualisierten Liste (www.bafa.de/Energie) aufgeführt.

Trinkwasserwärmung (Klimageschwindigkeitsbonus)

- Der bilanzielle Warmwasserbedarf durch Solarwärme, PV oder Wärmepumpe muss nur außerhalb der Heizperiode von Mai bis September - für den ertragsschwächsten Monat September - abgedeckt werden.
- Bei Solarwärmeanlagen gilt diese Anforderung auch als erfüllt, wenn mindestens eine Apertur-Kollektorfläche von 0,04 m² je m² Nutzfläche installiert wird oder wenn der Bruttowärmeertrag (kWh) des Kollektorfeldes (GTyFeld) mindestens das 20-fache der Nutzfläche beträgt.

In vier Schritten zur Förderung

1

Vertrag mit
Fachunternehmen
abschließen

2

Förderung be-
antragen. Zusage
abwarten

3

Vorhaben
durchführen

4

Nachweise ein-
reichen. Zuschüsse
erhalten